



## Merkblatt

### zur Benutzung von Zebrastreifen



In der Verkehrsvorschrift der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 26 ist die Regelung zu Verhaltensweisen an Fußgängerüberwegen, umgangssprachlich auch „Zebrastreifen“ genannt, festgeschrieben.

(1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrrädern oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, so dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

#### **Tipps für Fußgänger:**

- **Suchen Sie immer Blickkontakt zum Fahrzeugführer!**
- **Vorrang hat nur, wer erkennbar die Fahrbahn überschreiten will.**

#### **Tipps für Fahrzeugführer:**

- **Fußgänger insbesondere Kinder betreten oft ohne aufmerksam nach links oder rechts zu sehen bzw. spontan den Überweg!**
- **Ältere Bürger verhalten sich oft unsicher.**

Stadt Nürnberg  
Verkehrsplanungsamt